

Das neue Erwachsenenschutzrecht

Folien zum

Vortrag Frau Dr. Ruth Reusser,

Stellvertretende Direktorin Bundesamt für Justiz

Präsidentin der Expertenkommission Erwachsenenschutzrecht

vom 8. März 2007

vor dem Juristenverein Schaffhausen

I. Die zentralen Revisionsanliegen

- Förderung des Selbstbestimmungsrechts
 - Vorsorgeauftrag (II)
 - Patientenverfügung (III)
- Stärkung der Solidarität in der Familie
 - Vertretung einer urteilsunfähigen Person durch Ehegatten (IV)
 - Vertretung bei medizinischen Massnahmen durch Angehörige (V)
- Besserer Schutz von urteilsunfähigen Personen in Einrichtungen (VI)
- Massnahmen nach Mass
 - Beistandschaft als einzige amtsgebundene Massnahme (VII)
- Beseitigung von Stigmatisierungen
 - Keine Veröffentlichungen von Massnahmen mehr
 - "Vormundschaft", "Vormund", "Mündel" gibt es nicht mehr
- Verbesserung des Rechtsschutzes bei der fürsorgerischen Unterbringung (VIII)
- Professionalisierung des Erwachsenenschutzes (IX)
 - Fachbehörde
 - bundesrechtliche Regelung von zentralen Verfahrensgrundlagen

II. Der Vorsorgeauftrag

Errichtung des Vorsorgeauftrags

- Eine handlungsfähige Person kann eine oder mehrere Personen bezeichnen, die im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit ihre Interessen wahren und sie im Rechtsverkehr vertreten soll. Möglichkeit von Ersatzverfügungen.
- Sie muss die Aufgaben der vorsorgebeauftragten Person umschreiben und kann ihr Weisungen erteilen.
- Form: analog Testament (ohne Nottestament)
- Möglichkeit, Hinweis auf Vorsorgevertrag in zentrale Datenbank des Zivilstandswesens aufzunehmen

Wirksamkeit des Vorsorgeauftrags

- Erwachsenenschutzbehörde überprüft, ob Vorsorgeauftrag gültig errichtet und ob beauftragte Person Auftrag annimmt und für ihre Aufgabe noch geeignet ist.
- Bestätigung der Wirksamkeit des Vorsorgeauftrags.
- Sind die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so trifft die Erwachsenenschutzbehörde von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahe stehenden Person die erforderlichen Massnahmen.

III. Die Patientenverfügung

- Eine urteilsfähige Person kann schriftlich festlegen, welcher medizinischen Behandlung sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt.
- Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin die medizinischen Massnahmen bespricht und in ihrem Namen entscheidet.
- Möglichkeit von Ersatzverfügungen.
- In Versicherungskarte kann Hinweis auf Patientenverfügung aufgenommen werden.
- Die Ärztin oder der Arzt muss der Patientenverfügung entsprechen, ausser wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht.

IV. Vertretungsrecht des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners einer urteilsunfähigen Person (gilt von Gesetzes wegen)

Voraussetzung:

- gemeinsamer Haushalt oder
- regelmässiger und persönlicher Beistand

Umfang des Vertretungsrechts:

- alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind;
- ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte;
- Öffnen der Post.

Für andere Rechtshandlungen: Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde erforderlich.

Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für eine Vertretung erfüllt sind, so entscheidet die Erwachsenenschutzbehörde über das Vertretungsrecht und händigt gegebenenfalls dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner eine Urkunde aus, welche die Befugnisse wiedergibt.

Sind die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so entzieht die Erwachsenenschutzbehörde das Vertretungsrecht ganz oder teilweise oder errichtet eine Beistandschaft.

V. Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen (gilt von Gesetzes wegen)

Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner...
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen...
6. die Eltern...
7. die Geschwister...

Allgemeine Voraussetzung: gemeinsamer Haushalt oder regelmässiger und persönlicher Beistand.

Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Vertretungsbeistandschaft, wenn keine Vertretungsberechtigte Person vorhanden ist oder das Vertretungsrecht ausüben will. Sie bestimmt die vertretungsberechtigte Person oder errichtet eine Beistandschaft, wenn unklar ist, wer vertretungsberechtigt ist oder die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind.

VI. Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen

1. Schriftlicher Betreuungsvertrag zwingend, in dem Leistungen der Einrichtungen und Entgelt dafür festgelegt werden.
2. Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit nur soweit, als dies unerlässlich ist, um
 - eine schwere Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden;
 - eine schwere Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen.

Jede Massnahme muss vorher mit der betroffenen Person besprochen werden. Dieser muss erklärt werden, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wird, wie lange sie dauert und wer sich während dieser Zeit um sie kümmert.

Protokollierungspflicht und Information der nächsten Angehörigen

Rechtsmittel

3. Freie Arztwahl, Pflicht zur Förderung von Kontakten gegen aussen, Benachrichtigung der Erwachsenenschutzbehörde, wenn sich niemand um eine urteilsunfähige Person kümmert.
4. Verpflichtung der Kantone zur Beaufsichtigung der Einrichtungen. Insbesondere unangemeldete Besuche durch Fachpersonen. Wie Aufsicht ausgeübt wird, bestimmen die Kantone.

VII. Der behördliche Erwachsenenschutz: „Massnahmen nach Mass“

Geltendes Vormundschaftsrecht

Amtsgebundene Massnahmen

Vormundschaft

Beiratschaft

Beistandschaft

Fürsorgerische Freiheitsentziehung

Neues Erwachsenenschutzrecht

Beistandschaft

Fürsorgerische Unterbringung

Geschützte Personen:

Heute

Geisteskranke, Geistesschwache
Suchtkranke Abhängige
Verwahrloste
Lasterhafte
Verschwender
Misswirtschaftler
Von strafrechtlicher Freiheitsentziehung Betroffene
Altersschwache
Gebrechliche
Unerfahrene

Massnahmen nach dem Revisionsentwurf

Geschützte Personen

Psychisch Kranke
Geistig Behinderte
Suchtkranke
Personen mit anderen Schwächezuständen

Errichtung der Beistandschaft

Eine volljährige Person kann

- wegen einer geistigen Behinderung,
- wegen einer psychischen Störung,
- wegen eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustandes

ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen.

Die verschiedenen Arten von Beistandschaften:

- Begleitbeistandschaft
- Vertretungsbeistandschaft
- Mitwirkungsbeistandschaft
- Umfassende Beistandschaft

Begleit-, Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaft können miteinander kombiniert werden.

Die Behörde umschreibt entsprechend .den Bedürfnissen der betroffenen Person die Aufgabenbereiche, die im Rahmen einer Beistandschaft zu erledigen sind.

Elterliche Sorge

Bisher:

- Verlängerte elterliche Sorge an Stelle einer Vormundschaft

Neu:

Das Institut der verlängerten elterlichen Sorge gibt es formell nicht mehr. Aber

- "elterliche Sorge" nach Mass im Rahmen der Beistandschaft durch Verzicht der Behörden auf:
 - Inventarpflicht
 - Rechnungsablage
 - Berichterstattung
 - Zustimmung der Behörde zu gewissen Geschäften.

Diese Möglichkeit gilt neu auch für die eingetragene Partnerin, die Eltern, Geschwister oder den faktischen Lebenspartner der betroffenen Person, die als Beistand oder Beiständin eingesetzt werden.

VIII. Fürsorgerische Unterbringung

Zentrale Neuerungen:

- Einweisende Instanz muss festlegen, ob es um eine Unterbringung zur Betreuung oder zur Behandlung geht.
- Beschränkung der ärztlichen Zuständigkeit: Kantone können die ärztliche Zuständigkeit für höchstens sechs Wochen vorsehen.
- Zurückbehaltung einer freiwillig eingetretenen Person für höchstens drei Tage, wenn sie sich selbst an Leib und Leben gefährdet oder das Leben bzw. die körperliche Integrität Dritter gefährdet
- Pflicht zur periodischen Überprüfung der Unterbringung
- Recht auf Beizug einer Vertrauensperson
- Bundesrechtliche einheitliche Regelung der Behandlung ohne Zustimmung
- Regelung der Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit innerhalb der Einrichtung
- Austrittsgespräch bei Rückfallgefahr mit dem Ziel, Behandlungsgrundsätze zu vereinbaren

Behandlung ohne Zustimmung

Fehlt die Zustimmung der betroffenen Person, so kann die Chefärztin der Abteilung die im Behandlungsplan vorgesehenen medizinischen Massnahmen schriftlich anordnen, wenn:

- ohne Behandlung der betroffenen Person ein ernsthafter gesundheitlicher Schaden droht oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet ist;
- die betroffene Person bezüglich ihrer Behandlungsbedürftigkeit urteilsunfähig ist;
- keine angemessenen Massnahmen, die weniger einschneidend sind, zur Verfügung stehen.

IX. Behördenorganisation/Verfahren

Behördenorganisation

Heute:

1. Vormundschaftsbehörde, eine oder zwei Aufsichtsbehörden (obere Aufsichtsbehörde muss Gericht sein)
17 Kantone: Gemeinderat oder besondere Kommission
4 Kantone: Gericht
2. "Zuständige Behörde" bei Entmündigung, Beiratschaft: Kantone bezeichnen die zuständige Behörde frei.
10 Kantone: Gericht;
10 Kantone Gemeinderat oder besondere Vormundschaftskommission
Übrige: Bezirksrat, Departement.
3. Vormundschaftliche Behörde bei fürsorglichem Freiheitsentzug, sofortiger Weiterzug an ein Gericht

Neu

Die Erwachsenenschutzbehörde ist eine Fachbehörde, die für sämtliche Massnahmen und Entscheide zuständig ist (ist gleichzeitig auch Kindesschutzbehörde).

Sie wird von den Kantonen bestimmt.

Sie fällt ihre Entscheide mit mindestens drei Mitgliedern.

Die Kantone können für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen.

Die Kantone bestimmen die (administrativen) Aufsichtsbehörden.

Gegen Entscheide der Erwachsenenschutzbehörde kann Beschwerde beim zuständigen Gericht erhoben werden.

Verfahren

Justizreform: Art. 122 Abs. 1 BV (neu)

"Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts ist Sache des Bundes."

betrifft:

Klassischen Zivilprozess

Freiwillige Gerichtsbarkeit ausgeübt durch die Gerichte.

Im Hinblick auf den Umstand, dass die neue Erwachsenenschutzbehörde ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde sein kann:

Kein eigenständiges Verfahrensgesetz (wie im Vernehmlassungsverfahren vorgeschlagen), sondern 18 Artikel über das Verfahren integriert in das neue Erwachsenenschutzrecht (gemeinsamer schweizerischer Standard). Subsidiär kommt die Zivilprozessordnung zur Anwendung, soweit die Kantone nichts anderes bestimmen.